

Nachtrag zur Vorlage Nr. 093/14 Bebauungsplan Nr. 229, Kennwort „Catenhorner Straße – Ost“, der Stadt Rheine

**Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 19.02.2014
- Tagesordnungspunkt 9**

VORBEMERKUNG / KURZERLÄUTERUNG

Die Rheinkalk GmbH hat im Rahmen der durchgeführten beschränkten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 229, Kennwort „Catenhorner Straße – Ost“ von ihrem Recht auf Stellungnahme Gebrauch gemacht. Die in der Stellungnahme vom 17.02.2014 vorgetragene Belange wurden zum Teil bereits in vorhergehenden Stellungnahmen geäußert und im Abwägungsvorschlag entsprechend berücksichtigt. Die neuen, noch nicht behandelten abwägungsrelevanten Punkte sind bei der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist der in der Vorlage Nr. 093/14 unter III. des Beschlussvorschlages empfohlene Änderungsbeschluss wie folgt anzupassen.

Neu:

III. Änderung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

1. Beschränkte Beteiligung der von den Änderungen berührten Akteure gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Als von den Änderungen berührte Akteure wurden die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH und die Rheinkalk GmbH erneut beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

1.1 Rheinkalk GmbH, Werk Middel, Anne-Frank-Straße 99, 48431 Rheine Stellungnahme vom 17.02.2014

Inhalt:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gerdes,*

Bezug nehmend auf Ihr o. g. Schreiben geben wir im Rahmen der beschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem geänderten Planentwurf folgende Stellungnahme ab:

Wir halten unsere bereits mit Schreiben vom 05.11.2013 sowie 06.02.2014 geäußerten Bedenken gegen die vorgesehene Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets in dem Plangebiet vollumfänglich aufrecht. Die nunmehr vorgesehenen Änderungen sind nach wie vor nicht ausreichend, um die entstehenden

Konflikte zwischen unseren Gewerbenutzungen sowie den geplanten Wohnnutzungen zu bewältigen.

- 1. Zwar wurden jetzt die werksbedingten Zu- und Abfahrtsverkehre auf der Edith-Stein-Straße als Zufahrt unseres Werkes bei der Berechnung der Beurteilungspegel aus dem Straßenverkehr in der Schalltechnischen Stellungnahme LL8625.1/03 vom 13.12.2013 berücksichtigt. Die derzeitige gewerbliche Belastung des Plangebietes wurde jedoch nach wie vor nicht ermittelt.*
- 2. Dabei erschließt sich uns nicht, warum in der Schalltechnischen Stellungnahme LL8625.1/03 vom 13.12.2013 als Maßstab für die Beurteilung der Immissionsrichtwerte allein die 16. BImSchV gelten soll. Schließlich wäre der Anwendungsbereich der 16. BImSchV gemäß deren § 1 Abs. 1 nur dann eröffnet, wenn es vorliegend um den Bau oder eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße geht. Dies ist jedoch betreffend die hier das Plangebiet umgebenden Straßen gerade eben nicht der Fall.*

Vorliegend geht es doch vielmehr darum, die Vorbelastung des Plangebiets mit den Geräuschen aus unserem Gewerbebetrieb zu ermitteln. Insoweit sind allein die TA Lärm sowie die dort in Ziffer 6.1 Buchst. d) für Allgemeine Wohngebiete bestimmten Immissionsrichtwerte maßgebend.

Zu der danach maßgeblich zu ermittelnden Vorbelastung des Gewerbelärms aus unserem Betrieb zählen neben den Fahrzeuggeräuschen auf unserem Betriebsgrundstück einschließlich der Ein- und Ausfahrt (Ziffer 7.4 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm) sowie den sonstigen Fahrzeuggeräuschen auf unserem Betriebsgrundstück (Ziffer 7.4 Abs. 1 Satz 2 TA Lärm) auch die Verkehrsgereusche auf öffentlichen Verkehrsflächen (Ziffer 7.4 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm).

Gemäß Ziffer 7.4 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm finden auf öffentlichen Verkehrsflächen die Absätze 2 bis 4 der Ziffer 7.4 TA Lärm Anwendung. Ziffer 7.4 Abs. 2 TA Lärm bestimmt, dass Geräusche der An- und Abfahrverkehre auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern dann vom Anwendungsbereich der TA Lärm umfasst sind, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgereusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 db (A) erhöhen,*
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und*
- die Immissionsgrenze der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.*

Diese Voraussetzungen werden in Bezug auf die Edith-Stein-Straße erfüllt. Denn diese verläuft auf der gesamten Länge in Richtung der Catenhorner Straße in einem deutlich geringeren Abstand als 500 Meter zu unserem Betriebsgelände. Auf ihr findet nahezu ausschließlich unser werkseigener An- und Abfahrverkehr statt, so dass sich – wie dem Gutachten vom 13.12.2013 ebenfalls zu entnehmen ist – allein darauf die in Ziffer 7.4 Abs. 2 TA Lärm vorausgesetzte Erhöhung der Beurteilungspegel um mindestens 3 db (A) ergibt. Eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr findet nicht statt. Die Luftlinie zwischen der Grenze unseres Betriebsgrundstücks (Werkstor) zur Grundstücksgrenze der nächstgelegenen geplanten Bebauung beträgt im Übrigen gerade einmal 163 Meter.

Daraus folgt, dass – entgegen der Annahme in der Schalltechnischen Stellungnahme LL8625.1/03 vom 13.12.2013 – die Verkehrsgereusche auf der Edith-Stein-Straße im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht als

Verkehrslärmgeräusche nach Maßgabe der 16. BImSchV, sondern als Gewerbelärmgeräusche auch nach Maßgabe der TA Lärm zu betrachten sind.

3. *Vorliegend ist vor dem Hintergrund der Anwendbarkeit der TA Lärm betreffend die geänderten Festsetzungen in dem Planentwurf zudem die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.11.2012 (Az.: 4 C 8.11) zu beachten.*

Danach besteht im Anwendungsbereich der TA Lärm nicht die Möglichkeit, der durch einen Gewerbebetrieb verursachten Überschreitung der Außen-Immissionsrichtwerte bei einem Wohnbauvorhaben durch die Anordnung von passiven Lärmschutzmaßnahmen zu begegnen. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Verbindlichkeit der TA Lärm gelten bei der Anwendung des Gebots der Rücksichtnahme im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren sowie der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB gleichermaßen (vgl. Dolde, in: NVwZ 2013, 372 (375)).

Daraus folgt, dass die in den textlichen Festsetzungen geänderten Maßnahmen zum passiven Lärmschutz nicht dazu geeignet sind, den Konflikt zwischen den geplanten Wohnnutzungen und unserem Betrieb zu bewältigen. Die Stadt wird deshalb nicht umhinkommen weitergehende Schallschutzmaßnahmen außerhalb des passiven Schallschutzes im Rahmen der Bauleitplanung zu treffen oder von vorne herein anstelle der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes eine Ausweisung des Plangebietes als Mischgebiet vorzusehen."

Abwägungsempfehlung:

Die Rheinkalk GmbH kritisiert unter Punkt 1, dass im Planverfahren die derzeitige gewerbliche Lärmbelastung durch den Werksbetrieb nicht ermittelt wurde.

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Kritik zur Kenntnis. Er hält jedoch eine Ermittlung des Lärms der benachbarten Betriebe, im konkreten Fall des Werks Mittel der Rheinkalk GmbH aus den nachfolgend ausgeführten Gründen nicht für notwendig:

Der Gutachter der Rheinkalk GmbH kritisiert, dass die derzeitige gewerbliche Belastung des Plangebietes in der Stellungnahme nicht berücksichtigt wird. Dabei lässt er außer Acht, dass zwar neue Wohnbauflächen in der Umgebung der bestehenden gewerblichen Nutzungen entstehen, diese jedoch nicht für Limitierungen bzw. Betriebsbeschränkungen maßgeblich sind, da in geringerer Entfernung zum gewerblichen Lärm bereits Wohnbebauung (Reines Wohngebiet, Bebauungsplan 2 E „Bühnertstraße“) den Maßstab für einzuhaltende Werte setzt (hier liegen die maßgeblichen Immissionsorte für den gewerblichen Lärm). Der Betrieb des Kalkwerkes darf somit aufgrund der jetzt schon vorhandenen Bebauung im reinen Wohngebiet die hierfür einzuhaltenden Richtwerte nicht überschreiten. Dem Verschlechterungsverbot (Bestandsschutzprinzip) wird entsprechend Folge geleistet. Konkret liegt die bereits bestehende angrenzende Wohnbebauung nur etwa 150 m entfernt vom Kalkwerk, während das Plangebiet mit etwa 300 Meter Entfernung (Abstandsklasse V) etwa doppelt so weit entfernt ist und zudem entgegen der Hauptwindrichtung (Südwest) liegt. Den Abstand bei der geplanten Ausweisung des Wohngebietes im Bebauungsplan Nr. 229 „Catenhorner Straße – Ost“ zu Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von Gestein sieht auch der vom Landesministerium zuletzt im Jahr 2007

novellierte, und als Handlungsleitfaden zur sicheren Rechtspraxis in der Bauleitplanung dienende Abstandserlass für den Immissionsschutz als ausreichend an (vgl. Abstandserlass des MUNLV 2007). Von dem Werk selbst sind dementsprechend für das Plangebiet keine unzumutbaren Lärmbelastungen zu erwarten. Der gewerblich bedingte, für das Plangebiet relevante Verkehrslärm von den am Plangebiet benachbart verlaufenden Zu- und Abfahrtsverkehren wurde neben den Lärmbelastungen der Catenhorner Straße gutachterlich unter Annahme des Volllastbetriebes berücksichtigt. Aus betrieblicher Sicht sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die vorgesehenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz hinsichtlich des öffentlichen Straßenverkehrs sind in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Der Rat der Stadt Rheine stellt zu Punkt 2 der Stellungnahme fest, dass der Einwand der Rheinkalk GmbH, die Beurteilung der Immissionsrichtwerte würde allein auf Grundlage der 16. BImSchV erfolgen, nicht zutrifft. Die Beurteilung erfolgt - wie auch dem Gutachten zu entnehmen ist - entlang der jeweils anzuwendenden Normen und legt bei der Beurteilung vornehmlich und gemäß den Grundlagen der DIN 18005-1[2] (Norm für den Schallschutz im Städtebau) die entsprechend dieser Norm anzuwendenden schalltechnischen Orientierungswerte zugrunde (s. Schalltechnische Stellungnahme v. 13.12.2013). Im Gutachten kam zudem die in der Stellungnahme der Rheinkalk GmbH angesprochene 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) bei der Betrachtung der Lärmeinwirkung durch die Edith-Stein-Straße zum Tragen. Da es sich bei der Edith-Stein-Straße um eine öffentliche Straße handelt, sind die Verkehrsmengen aus fachlicher Sicht des von der Stadt Rheine beauftragten Gutachters und wie nachfolgend ausgeführt als öffentlicher Straßenverkehrslärm zu ermitteln und zu beurteilen: *„Dies erfolgt nach Punkt 7.4 der TA Lärm, wie teilweise richtig auf der zweiten Seite der Stellungnahme der Rheinkalk vom 17.02.2014 beschrieben ist. Dabei ist zu prüfen, ob auf der öffentlichen Straße der anlagenbezogene Verkehrslärm zu einer Erhöhung des Verkehrslärms um mindestens 3 dB beiträgt, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Erst dann sollen Maßnahmen organisatorischer Art getroffen werden, die Situation zu verbessern. Entsprechend der Maximalbetrachtung nach Anlage 3.2 des schalltechnischen Berichtes vom 13.12.2013 ist erkennbar, dass aus Richtung der Edith-Stein-Straße im Bereich der geplanten Baugrenzen des geplanten WA durch Verkehrslärm ein Beurteilungspegel von ca. 56 dB(A) - selbst bei einer Maximalbetrachtung - zu erwarten ist. Dies bedeutet, dass im Sinne des Punktes 7.4 der TA Lärm keine Konfliktsituation in Hinblick auf den anlagenbezogenen Mehrverkehr auf öffentlicher Straße - hervorgerufen durch Rheinkalk - zu erwarten ist, da der Grenzwert der 16. BImSchV hier im WA 59 dB(A) beträgt. Die vorliegende schalltechnische Stellungnahme liefert dazu alle Grundlagen und Beurteilungen. Auf der Catenhorner Straße erfolgt eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr, auf die Situation durch den Gesamtverkehr in diesem Bereich wird durch die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan reagiert. Somit sind alle Belange des Schallimmissionsschutzes abgedeckt.“* (ZECH GmbH, Mail v. 19.02.2014)

Der Rat der Stadt Rheine stellt weiterhin fest, dass auch für die unter Punkt 3 in der Stellungnahme geäußerten Kritikpunkte der Rheinkalk GmbH hinsichtlich der Anwendung passiver Schallschutzmaßnahmen kein Mangel innerhalb des Gutachtens und bei den getroffenen Maßnahmen zu erkennen ist.

Der Gutachter führt dazu wie folgt aus:

„Die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes beziehen sich auf die Anlagengeräusche, hervorgerufen vom Betriebsgrundstück einer Anlage im Sinne

des BImSchG. Derartige Geräusche (von der Anlage, nicht von der Straße !) müssen im vorliegenden Fall bereits in dem Reinen Wohngebiet an der Straße Rapunzelweg bzw. Unterm Waldhügel die Richtwerte des Reinen Wohngebietes einhalten. Damit ist die sichere Einhaltung der Werte im Bereich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes vorzusetzen.

In Hinblick auf den Verkehrslärm auf öffentlicher Straße (inkl. dem anlagenbezogenen Mehrverkehr auf öffentlicher Straße!) wird im Sinne des vorsorgenden Immissionsschutzes im Bereich des geplanten WA passiver Schallschutz umgesetzt. Dies entspricht vollumfänglich der gängigen Praxis und den anzuwendenden Regelwerken." (ZECH GmbH, Mail v. 19.02.2014)

Der Rat der Stadt Rheine stellt abschließend fest, dass mit den in der Planung getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz sowohl den Schutzbelangen der Anwohner, wie auch den Belangen der Rheinkalk GmbH durch die Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots hinreichend Rechnung getragen wird.

1.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen zur beschränkten Beteiligung eingegangen sind.

2. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die Nachbesserung des Lärmgutachtens (zusätzl. Betrachtung der Volllastbetriebsverkehre auf der Edith-Stein-Straße) und die dadurch bedingte leichte Verschiebung der Lärmpegelbereiche (rot markiert) und die notwendige Anpassung der textlichen Festsetzungen (rot markiert) sowie die Aufnahme von zusätzlichen Hinweisen und der nachrichtlichen Darstellung der das Plangebiet tangierenden Gasleitung die Grundsätze der Planung nicht berührt sind;
- b) durch die Änderungen den Belangen der berührten Öffentlichkeit angemessen Rechnung getragen wird sowie
- c) die Interessen anderweitiger Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch diese Änderung nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebene Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).